

(2) An die Verpackung werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

1. bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten:
Kisten, Körbe oder Kartons aus starker Pappe mit federnden und aufsaugenden Stoffen;
2. bei lebenden Tieren:
feste Käfige oder Körbe; sie dürfen kein Herauszwängen von Körperteilen zulassen. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein;
3. bei Sendungen mit gefährbringendem Inhalt:
Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie für die Beförderung als Expreßgut mit der Eisenbahn erforderlich wären (Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung [Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes]).

(3) Die Deutsche Post überläßt Postmietbehälter in verschiedenen Größen als Verpackungsmaterial für Pakete und Wirtschafts-Postgut. Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 2.

(4) Für die Verpackung von Giften, Untersuchungstoffen und Krankheitserregern gelten die Bestimmungen der Anlage 3, für die von radioaktivem Material die der Anlage 4.

(5) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen, z. B. Reifen, Maschinenteile, Wild, können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht als Wertsendung — eingeliefert werden.

(6) Mehrere Gegenstände können zu einem Paket oder Wirtschafts-Postgut vereinigt werden (Gebinde), wenn sie sich zu haltbarer Verbindung eignen. Jeder Teil muß ein Doppel der Anschrift tragen.

(7) Auf Wertsendungen darf außer postdienstlichen Klebezetteln und Postwertzeichen nichts aufgeklebt werden. Die Klebezettel und Postwertzeichen sind einzeln in Abständen voneinander aufzukleben. Beutel dürfen außen keine Nähte haben.

§ 5

Verschuß

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ihrem Inhalt ohne öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Werbeanworten und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlussmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Wertsendungen — ausgenommen Wertbriefe bis 100 DM Wertangabe — müssen mit Siegellack oder Plomben versiegelt sein. Es müssen so viele Abdrücke desselben Siegels angebracht sein, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrücke müssen bei Umschlägen sämtliche Klappen und bei vernähten Sendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrücke nicht verwendet werden.

(3) Werden Wertsendungen umschnürt, ist ungeknotete Schnur zu verwenden, bei Beuteln muß die zur Verschlus benutzte Schnur durch den Kropf des Beutels hindurchgesteckt und straff gezogen werden.

(4) Hat sich der Verschuß einer Sendung gelöst, oder ist ihre Verpackung schadhaf geworden, so daß der Inhalt zugänglich ist, stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschuß wieder her. Soweit die Deutsche Post haftet (§ 58), wird die Sendung in solchen Fällen geöffnet und der Inhalt festgestellt. Auf der Sendung wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 6

Formblätter

(1) Soweit die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, müssen sie von der Deutschen Post bezogen werden oder mit den von der Deutschen Post herausgegebenen übereinstimmen.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel außer Bleistift zulässig. Für Formblätter zu Geldübermittlungssendungen darf auch Tintenstift nicht verwendet werden.

(3) Den Sendungen beizufügende Formblätter dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Formblätter, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

§ 7

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Beförderung der Sendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck (Anlagen 5 und 6), Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Gebühren für Pakete bis zum Gewicht von 15 kg und für Wirtschafts-Postgut können auch vom Empfänger bezahlt werden. Die Gebühren für Werbeanworten (§ 18) und die Zustellgebühren für Pakete und Wirtschafts-Postgut werden stets vom Empfänger erhoben. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(2) Sind Gebühren vom Absender nicht oder nicht vollständig entrichtet worden, wird eine Nachgebühr vom Empfänger erhoben. Sie besteht aus dem Eineinhalbfachen der fehlenden Gebühr bzw. bei Werbeanworten, Paketen und Wirtschafts-Postgut aus der Gebühr und einem festen Zuschlag. Die Deutsche Post kann die Beförderung nicht oder nicht vollständig freigemachter Sendungen, deren Gebühren nach Abs. 1 im voraus zu bezahlen sind, ablehnen.

(3) Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Sendung als verweigert. Die Nachgebühr hat dann der Absender zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Sendung aus anderen Gründen unzustellbar ist.

(4) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Deutsche Post erstattet — unabhängig von ihrer Ersatzpflicht — Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat, Einschreib-, Wert- und Versicherungsgebühren werden nicht erstattet.

(6) Die Postgebühren richten sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Beträgen.

§ 8

Gebührenhinterziehung

(1) Den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 3 DM, hat zu zahlen, wer

1. ohne Genehmigung der Deutschen Post eine Beförderung ausführt oder ausführen läßt, die der Deutschen Post Vorbehalten ist, oder